

Eine Grundvoraussetzung für den wirksamen Kampf gegen Rechtsverletzungen besteht darin, im Rahmen wissenschaftlicher Führungsentscheidungen die Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung in die Leitung des gesamten betrieblichen Reproduktionsprozesses einzuordnen. Diese Einordnung besteht nicht nur darin, daß Erscheinungsformen, Ursachen und Bedingungen von Rechtsverletzungen im Betrieb ständig analysiert und effektive Formen der Beseitigung kriminalitätsbegünstigender Faktoren sowie der Einwirkung auf Rechtsverletzer (bis hin zur Strafenverwirklichung und Wiedereingliederung Straftatlassener) entwickelt werden. Vielmehr bedeutet diese Einordnung, daß Maßnahmen der Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung Bestandteil aller wichtigen Leitungsentscheidungen sein müssen, die die verschiedensten wirtschaftlichen Aufgabenstellungen betreffen. Dabei geht es um die Durchsetzung von Wissenschaftlichkeit in der Leitungstätigkeit, um die Beachtung ökonomischer Gesetze, um Aufwand-Nutzen-Recherchen, um die Kontrolle der Einhaltung der vorgegebenen ökonomischen und technischen Parameter sowie um die exakte Erfassung und Abrechnung unplanmäßiger oder außerplanmäßiger, bei solider Arbeit vermeidbarer Kosten und Materialeinsätze.

Streit hebt mit Recht hervor, daß „die konsequente Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit mehr und mehr auch zu einem mittelbaren ökonomischen Faktor wird und daß dort, wo Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit nicht durchweg Bestandteil der Leitungstätigkeit sind, früher oder später auch wirtschaftliche Rückschläge eintreten“./2/

Nicht selten wird die Forderung von Partei und Regierung an alle Staats- und Wirtschaftsfunktionäre, vorbehaltlos die Gesetzlichkeit zu achten und die Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit zum festen Bestandteil ihrer Leitungstätigkeit zu machen/3/, einseitig interpretiert. Sie wird oftmals als Aufruf zur Entwicklung neuer Organisationsformen verstanden, mit denen auf Rechtsverletzer einzuwirken und Rechtsverletzungen vorzubeugen ist. Sicherlich ist das eine wichtige Aufgabe. Jedoch geht es um mehr, nämlich darum, das „subjektivistische Herangehen leitender Funktionäre an' die Lösung der Leitungsfragen zur Verwirklichung von Beschlüssen der Partei- und Staatsführung“ auszuschließen./4/ Subjektivismus äußert sich bekanntermaßen auf verschiedene Art und Weise. Er reicht von einer absoluten Negation wichtiger Erkenntnisse und Instrumentarien der Leitungs- und Entscheidungstätigkeit über mißbräuchliches Ausnutzen oder auch verantwortungsloses Nichtnutzen übertragener Entscheidungs- und Verfügungsbefugnisse bis hin zu einer nicht selten anzutreffenden Unterschätzung und Mißachtung des sozialistischen Rechts als eines bedeutsamen Leitungsinstruments.

Der Kampf gegen derartige Einstellungen und Verhaltensgewohnheiten muß vorrangig mit ideologisch-bewußtseinsmäßigen Formen und Methoden geführt werden. Aber auch das sozialistische Recht kann und muß hier in stärkerem Maße wirksam eingesetzt werden. Dabei hat auch das sozialistische Strafrecht seinen Platz.

Nach § 7 Abs. 2 der VO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB hat jeder Leiter die Pflicht, das sozialistische Recht als Leitungsinstrument u m f a s s e n d u n d

/2/ Streit, „50 Jahre Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken“, NJ 1972 S. 725 ff. (728).

/3/ Vgl. Honecker, Bericht des Zentralkomitees an den VIII. Parteitag der SED, Berlin 1971, S. 67.

/4/ Klapproth, „Die Aufgaben der staats- und wirtschaftsleitenden Organe bei der Entwicklung und Festigung der sozialistischen Rechtsordnung“, NJ 1972 S. 435 ff. (436 f.).

wirkungsvoll zu nutzen sowie Wachsamkeit und Unduldsamkeit gegenüber Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit zu gewährleisten. Daraus ergibt sich die Aufgabe, auch mittels des sozialistischen Rechts das Bewußtsein jedes Mitarbeiters im Betrieb auf die Höhe der ständig steigenden gesellschaftlichen Anforderungen zu heben./5/ Im folgenden sollen diese Probleme am Beispiel der Bekämpfung und Vorbeugung wirtschaftlicher Fehlentscheidungen behandelt werden. Dabei sind hier Fehlentscheidungen gemeint, die als Ergebnis von Rechtsverletzungen, Disziplinwidrigkeiten, allgemeiner Unordnung und Schlamperei in einigen Betrieben und Kombinatn getroffen werden.

Ständige politisch-ideologische und fachliche Qualifizierung der Leitungskader in der Volkswirtschaft

Untersuchungen weisen aus, daß Unsicherheiten in der Beurteilung neuer ökonomischer oder technologischer Entwicklungstendenzen, das Fehlen von Erfahrungswerten, einseitige Orientierungen auf bestimmte Werkstoffe oder Technologien u. ä. im engen Zusammenhang mit Persönlichkeitsmängeln jene Faktoren sind, die letztlich das Zustandekommen wirtschaftlicher Fehlentscheidungen bewirken.

Daher muß der Qualifikation und der ständigen politisch-ideologischen und fachlichen Qualifizierung der Leitungskader große Aufmerksamkeit gewidmet werden. Einmal erworbene Qualifikationsmerkmale dürfen nicht als ewig geltender Befähigungsnachweis angesehen werden. Das ist nicht in erster Linie eine Frage fehlender Hoch- und Fachschul kader, sondern primär eine bisher nicht voll bewältigte Aufgabe ihrer systematischen, den konkreten Aufgaben adäquaten und zielgerichteten Weiterbildung. Um diese Mängel zu beseitigen, ist die Bereitschaft der Kader zur kontinuierlichen Qualifizierung und zur Vervollkommnung der Fähigkeiten zu entwickeln. Erforderlich ist die Herausbildung sozialistischer Grundgewohnheiten, die dazu führen, daß jede wirtschaftliche Entscheidung aus der Verantwortung für die gesellschaftliche Gesamtaufgabenstellung, aus der konsequenten und bewußten Realisierung sozialistischen Eigentümerbewußtseins getroffen wird.

Untersuchungsergebnisse unterstreichen zudem die Notwendigkeit, systematisch das sozialistische Rechtsbewußtsein zu entwickeln, denn mitunter wird die organisierende, gestaltende, anleitende und orientierende Funktion des sozialistischen Rechts zur Durchsetzung objektiver Gesetzmäßigkeiten unterschätzt oder nicht erkannt. Offensichtlich beruhen diese Mängel darauf, daß bestimmten Wirtschaftsfunktionären im Ausbildungs- und Erziehungsprozeß die gesellschaftsgestaltende Rolle des sozialistischen Rechts und seine Funktion als Instrument der Arbeiterklasse zur Verwirklichung ihrer Macht nicht deutlich wurde. Die mitunter noch anzutreffende Identifizierung von Recht und Konflikt oder nicht selten auch von Recht und Strafrecht ist z. T. auch bei Wirtschaftsfunktionären noch nicht überwunden und zwingt zu einer gründlichen rechtspropagandistischen und erzieherischen Arbeit.

Zur Stärkung der Positionen des sozialistischen Rechts gehört auch seine ständige Vervollkommnung. Übersichtliche, jedem Werktätigen verständliche Rechtsnormen tragen dazu bei, Wesen und Inhalt des Rechts besser zu erkennen und es konsequenter zu verwirklichen./6/ Widersprüchliche Rechtsvorschriften, eine oft

/5/ Zum Inhalt sozialistischer Rechterserziehung und zur Einheit von Planerfüllung und Rechtsarbeit im Betrieb vgl. Udke, „Aufgaben zur Rechtspropaganda und Rechterserziehung in der Volkswirtschaft“, NJ 1973 S. 275 ff.

/6/ Vgl. Arlt, „Aktuelle Fragen der Rechtstheorie in der UdSSR“, Staat und Recht 1973, Heft 2, S. 186 ff.